

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1955

Nummer 12

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 137. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 137.

#### A. Landesregierung.

##### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

Mitt. 24. 1. 1955, Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen. S. 138.

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 1. 1955, Öffentliche Sammlung der Heilsarmee. S. 139. — RdErl. 20. 1. 1955, Paßwesen; hier: Sichtvermerksabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador. S. 139. — RdErl. 21. 1. 1955, Änderungen des Musterblatts für die Top.Karte 1 : 25 000. S. 140.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 20. 1. 1955, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 140.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 12. 1. 1955, Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld für Dienstreisen. S. 142.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 18. 1. 1955, 18. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 142.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

Bek. 21. 1. 1955, Verlust eines Dienstsiegels, Ungültigkeitserklärung. S. 143.

#### K. Justizminister.

#### Notiz.

19. 1. 1955, Niederländische Konsularabteilung für den Stadt- und Landkreis Bonn (Aufnahme der Tätigkeit). S. 144.

## Personalveränderungen

### Finanzministerium

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. K. Höning von der Großbetriebsprüfungsstelle Bochum an die Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund,

Oberregierungsrat Dr. K. Kupka vom Finanzamt Bielefeld an die Steuerfahndungsstelle Bielefeld,

Regierungsrat F. Reinhardt vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsrat K.-H. Korf vom Finanzamt Remscheid an das Finanzamt Oberhausen-Süd,

Regierungsrat Dr. H. Denso vom Finanzamt Duisburg-Süd an das Finanzamt Duisburg-Nord.

Es sind ausgeschieden:

Oberregierungsrat W. Mönter, Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsrat W. Rademacher, Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Betriebsprüfungs-Außenstelle Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 137.

### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind versetzt worden:

Erster Bergrat W. Finkemeyer vom Bergamt Duisburg zum Bergamt Moers,

Bergrat K. Rösgen vom Bergamt Recklinghausen 2 zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberbergrat C. Westheide, Oberbergamt Bonn.

Es ist ausgeschieden:

Erster Bergrat F. Tschauner, Bergamt Moers.

— MBl. NW. 1955 S. 137.

## B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

### Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 24. 1. 1955 — Lapla 202/55

Im Rahmen der im Auftrage des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Kreisbeschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist inzwischen als 2. Band der rheinischen Reihe der Kreis Bergheim/Erft erschienen. Bei den Kreisbeschreibungen handelt es sich um umfassende, auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitete Beschreibungen der Landkreise, die besonders eingehend auf die natürlichen Grundlagen, die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur, das Verkehrs- und Siedlungswesen und den Verwaltungsaufbau eingehen. Das Verständnis wird durch zahlreiche, meist ganzseitige Karten erleichtert. Ein Anhang enthält die wichtigsten statistischen Daten nach Gemeinden gegliedert und ein ausführliches Schriftumsverzeichnis.

Die Kreisbeschreibungen sollen in erster Linie den praktischen Bedürfnissen von Verwaltung und Wirtschaft dienen. Insbesondere sollen sie allen Stellen, die sich mit der Planung befassen, eine geeignete Unterlage für ihre Entschlüsse bieten. Darüber hinaus sind die Kreisbeschreibungen ein unentbehrliches Hilfsmittel für den landeskundlichen Unterricht in den Schulen.

Der vorliegende Band behandelt einen Kreis, der in den letzten Jahrzehnten durch den Braunkohlenbergbau eine besonders starke Umgestaltung seiner Landschaft aber auch seiner wirtschaftlichen und sozialen Struktur erfahren hat. Mit dem vom Braunkohlenbergbau geplanten Übergang zum Tieftagebau kann für den Kreis Bergheim eine entscheidende neue Phase seiner Entwicklung beginnen. Es ist daher besonders wertvoll, daß die Kreisbeschreibung Bergheim durch ihr Erscheinen in diesem Zeitpunkt den zuständigen Verwaltungsstellen eine wichtige Unterlage für ihre verantwortungsvollen Entscheidungen bereitstellt.

Die Kreisbeschreibung ist zum Preise von 15,— DM durch den Buchhandel oder unmittelbar bei dem Verlag Aloys Henn, Ratingen, zu beziehen.

— MBl. NW. 1955 S. 138.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Öffentliche Sammlung der Heilsarmee

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1955 —  
I 18—51—10/72145 Nr. 1550/53

Der Heilsarmee, Büro des Chefsekretärs, Berlin-Steglitz, Fregestraße 53, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgleichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme vor Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen oder Höfen.
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

— MBl. NW. 1955 S. 139.

#### Paßwesen; hier: Sichtvermerksabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador

RdErl. d. Innenministers v 20. 1. 1955 —  
I — 13 — 38 — 24 Nr. 430/54

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador haben am 13. Mai 1954 durch Notenaustausch mit Wirkung v. 1. Juni 1954 ein Sichtvermerksabkommen geschlossen. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

- 1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt vom 1. Juni 1954 an keine Gebühren mehr für Paß-Sichtvermerke von Ecuadorianern, die nach Deutschland reisen wollen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Einwanderer handelt und falls sie unter folgende Gruppen fallen:
  - a) Regierungsbeamte und ihre Familien, Personen ihres Gefolges, Dienstboten und Angestellte;
  - b) Ecuadorianer, die durch die Bundesrepublik Deutschland durchreisen;
  - c) Ecuadorianer, die vorübergehend oder auf einer Geschäfts- oder Erholungsreise in die Bundesrepublik Deutschland kommen;
  - d) in Westdeutschland legal eingereiste Ecuadorianer, die später auf der Durchreise von einem Teil zu einem anderen Teil des Landes durch einen angrenzenden ausländischen Staat reisen;
  - e) ecuadorianische Seeleute, die als solche in Ausübung ihres Berufs auf einem in einen westdeutschen Hafen einlaufenden Dampfer ankommen und die die vorübergehende Einreiseerlaubnis ins Land aus Gründen erhalten wollen, die ausschließlich mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen;
  - f) Ecuadorianer, die nach Westdeutschland nur in der Absicht einreisen, Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihrem Land in Erfüllung und gemäß den Bestimmungen eines Handelsvertrages zu treiben; ferner ihre Ehefrauen, unverheiratete Kinder unter einundzwanzig Jahren, vorausgesetzt, daß sie den Reisenden begleiten oder ihm nachfolgen.
- 2. Die Regierung von Ecuador erhebt von dem gleichen Zeitpunkt an keine Gebühren mehr für den Paß-Sichtvermerk von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich nicht um Einwanderer handelt und sie zu den im vorstehenden Artikel aufgeführten Gruppen gehören und nach Ecuador reisen wollen.

- 3. Die Einreise von Einwanderern mit einer der beiden Staatsangehörigkeiten richtet sich bezüglich der wirtschaftlichen Bestimmungen nach den Gesetzen der beiden Länder.
- 4. Die Notenbanken der Bundesrepublik Deutschland und Ecuadors verpflichten sich, mit Inkrafttreten dieses Abkommens den in ihrem Land akkreditierten Konsulaten des anderen Landes die erforderlichen Devisen zur monatlichen Überweisung der aus der Anwendung der jeweiligen Konsulargebührenrechte herrührenden Einnahmen zur Verfügung zu stellen.
- 5. Sichtvermerke, die zur Zeit des Inkrafttreten dieses Abkommens noch schweben, sind nach den bei ihrem Einreichen geltenden Richtlinien zu bearbeiten.
- 6. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, falls die Bundesregierung der Regierung von Ecuador nicht innerhalb von drei Monaten eine gegenseitige Mitteilung macht.
- 7. Dieses Abkommen gilt zwei Jahre lang und kann unbegrenzt auf Wunsch der Teile verlängert werden, es kann jederzeit mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Es kann auch erweitert oder abgeändert werden, falls die Ereignisse es ratsam erscheinen lassen.“

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1955 S. 139.

#### Anderungen des Musterblatts für die Top.Karte 1 : 25 000

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1955 — I/23 — 51.10

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 26. November 1953 beschlossenen Änderungen des Musterblatts für die Top.Karte 1:25 000 sind für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich.

Deckblätter können vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart S, Charlottenplatz 17, bezogen werden.

An das Landesvermessungsamt NW, Bad Godesberg,  
die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte (Katasterämter).

Nachrichtlich  
an die sonstigen Vermessungsdienststellen des Landes.

— MBl. NW. 1955 S. 140.

#### III. Kommunalaufsicht

#### Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1955 —  
III A 3/245 — 4053/54

Nachstehend aufgeführte Feuerschutzgeräte sind bei der jeweils zuständigen Zentralprüfstelle nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt

##### 1. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- zeichen:
1	Fa. Luitpold Schott KG. Armaturen- fabrik Speyer	A-Festkupplung mit metal- lischer Dichtfläche o h n e Deckel, DIN 14319	ZP 3149
		Prüfungsnummer: 24 Fm-A-3149/54	
		B-Festkupplung mit metal- lischer Dichtfläche o h n e Deckel, DIN 14318	ZP 3148
		Prüfungsnummer: 24 Fm-B-3148/54	
		C-Festkupplung mit metal- lischer Dichtfläche o h n e Deckel, DIN 14317	ZP 3147
		Prüfungsnummer: 24 Fm-C-3147/54	

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- zeichen:
2	Fa. Max Widenmann Armaturenfabrik Giengen/Brenz	A/B-Ubergangsstück DIN 14343 Prüfungsnummer: 25 U-A/B-3153/54	ZP 3153

## 2. Feuerlöschschläuche

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- nummer:
1	Fa. Anton Biegerl Freising/ Bayern	B roh flachgewebt Hanfflachsschlauch mit Flachschnüß u. Silberflachskanten C roh flachgewebt Hanfflachsschlauch mit Flachschnüß u. Silberflachskanten	350 351
2	Fa. Walraf Textilwerke Rheydt/Rhld.	C gumm. rundgewebt Köperhanf mit Ramieschnüß B gumm. rundgewebt Hanfrundgewebe mit Ramieschnüß C gumm. rundgewebt Köper-Vollramie B gumm. rundgewebt Silber-Waltex C gumm. rundgewebt Silber-Waltex	356 357 358 359 360
3	Fa. Seyboth & Co. Bayerische Schlauchfabrik Regensburg	B roh rundgewebt Seyboth-Silberflachs C roh rundgewebt Seyboth-Silberflachs B roh flachgewebt Kombinationsschlauch mit Silberflachskanten C roh flachgewebt Kombinationsschlauch mit Silberflachskanten C gumm. rundgewebt Hanfschlauch „Extra-Prima-Verstärkt“	368 369 370 371 373
4	Fa. Mech. Hanfschlauch-Weberie GmbH Dabringhausen	C gumm. rundgewebt Köperhanf mit Ramieschnüß B gumm. rundgewebt Köperhanf mit Ramieschnüß C gumm. rundgewebt Vollramiekörper B gumm. rundgewebt Vollramiekörper	376 377 378 379

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 5. 1952 — III C 203 — (MBI. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten, Gemeinden, Ämter und Landkreise, Gewerbeaufsichtsämter, Landesfeuerwehrschule.

— MBI. NW. 1955 S. 140.

## D. Finanzminister

## Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld für Dienstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1955 —  
B 2700 — 12923/IV/54

Tage- und Übernachtungsgeld stellen als Teil der Reisekostenvergütung (§ 5 RKG) Entschädigungen zur Besteitung des Mehraufwands bei Dienstreisen (§ 9 Abs. 1 RKG) dar, die sich gegenseitig ergänzen. Kann der Mehraufwand durch den Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes nicht gedeckt werden, so darf für die als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse ein Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld gewährt werden.

Im Hinblick darauf, daß bei Dienstreisen die Übernachtungskosten nicht selten höher sind als das Übernachtungsgeld, bin ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß bei der Gewährung eines Zuschusses gemäß § 16 RKG und Nr. 36 ABzRKG künftig allgemein wie folgt verfahren wird:

Bringt ein Verwaltungsangehöriger bei der Abrechnung einer Dienstreise Belege dafür bei, daß die Übernachtungskosten das ihm zustehende Übernachtungsgeld überstiegen haben und versichert er gleichzeitig pflichtgemäß, daß die Mehrkosten der Übernachtung aus dem ihm zustehenden Tagegeld nicht gedeckt werden konnten, so können ihm diese Mehrkosten, soweit die höheren Übernachtungskosten als unvermeidlich anerkannt werden können, bis zur Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages des Tage- und Übernachtungsgeldes ohne weiteren Einzelnachweis als Zuschuß gewährt werden. Ein weitergehender Nachweis ist bei Anwendung des § 16 RKG nur dann zu verlangen, wenn der Verwaltungsangehörige einen Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld beantragt, der 20 v. H. des Gesamtbetrages der zustehenden Sätze übersteigt. Häusliche Ersparnisse können bei den Übernachtungskosten nicht entstehen und sind deshalb nicht anzurechnen.

Mit dieser Regelung schließt sich das Land Nordrhein-Westfalen der gleichartigen Regelung des Bundes mit Erl. des Bundesministers der Finanzen v. 3. 11. 1954 I B — BA 3400 — 104/54  
I A — P 1700 — 105/54 an.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: § 16 Reisekostengesetz; Nr. 36 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz.

— MBI. NW. 1955 S. 142.

## G. Arbeits- und Sozialminister

## 18. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 1. 1955 —  
II B 4 — 8715 — Tgb.Nr. S 418/439/54

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953/20. April 1954 (GV. NW. S. 110/134) wurden die von der Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — B.A.M. — zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

Lfd. Nr.:	Bezeichnung des Gegen- standes und Fabrikmarke:	Fabrik- standes und Fabrikmarke:	Zulassungs- nummer:	Zulassungs- zeichen:
1	Nico-American-Band „Nico“		500	B.A.M. 905 I
2	Nico-Blitzschlag D „Nico“		036 D	B.A.M. 946 III
3	Kubischer Kanonen- schlag „Nico“		037 C	B.A.M. 947 III

Diese Zulassung wurde an folgende Bedingung geknüpft:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.“

Gleichzeitig wurde dem Antragsteller mitgeteilt:

„Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die vom Antragsteller hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.“

Gemäß § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung und Abschn. III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1955 S. 142.

### J. Minister für Wiederaufbau

#### Verlust eines Dienstsiegels, Ungültigkeitserklärung

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 1. 1955 —  
Z A 5 — 0.254

Das Dienstsiegel Nr. 4 der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau mit der Umschriftung:

„Land Nordrhein-Westfalen“

Der Minister für Wiederaufbau

A. St. Essen“

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Siegel war neu und noch zu keiner Amtshandlung verwendet worden. Sollte es irgendwo in Erscheinung treten, kann mißbräuchliche Benutzung angenommen werden. In einem solchen Falle bitte ich, mich umgehend zu verständigen.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, diese Bekanntmachung auch in den Amtsblättern der Regierungen zu veröffentlichen.

— MBl. NW. 1955 S. 143.

### Notiz

#### Niederländische Konsularabteilung für den Stadt- und Landkreis Bonn (Aufnahme der Tätigkeit)

Die Königlich Niederländische Botschaft teilt mit, daß die für den Stadt- und Landkreis Bonn zuständige Konsularabteilung der Botschaft ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Die Anschrift lautet:

Bonn, Koblenzer Straße 96, Tel.: Bonn 2 19 21,  
Sprechzeit: 9—12 Uhr.

— MBl. NW. 1955 S. 144.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.**  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)